

Beispiel:

Jahreseinkommen 182 500 DM
 Die Steuer beträgt
 111 936 DM + (86 ‰ von 32 500 DM =)
 27 950 DM = 139 886 DM

2. Für die zweite und jede weitere Steuerklasse wird der Tarif der Steuerklasse 1 für jede Steuerklasse um 50 DM gemindert.

Beispiel:

Jahreseinkommen 65 000 DM —
 Steuerklasse 4
 Nach Steuerklasse 1 beträgt die Einkommensteuer
 39 336 DM + (79 ‰ von 5000 DM =)
 3 950 DM = 43 286 DM
 Minderung für die Steuerklassen 2 bis 4 (3X50 DM) 150 DM
 Zu entrichtende Jahreseinkommensteuer 43 136 DM

**B. Änderung der „Einkommensteuertabelle II —
 Vierteljährliche Abschlagzahlungen bei Veranlagten“**

In den „Bemerkungen“ zu dieser Einkommensteuertabelle erhält der Abschnitt II folgende Fassung:

**„II. Steuerberechnung für Vierteljahreseinkommen
 ab 15 001 DM**

1. Bei Vierteljahreseinkommen von mehr als 15 000 DM wird die Einkommensteuer-Abschlagzahlung für die Steuerklasse 1 nach folgendem Tarif berechnet:

Vj.-Einkommen	Einkommensteuer-	Abschlagzahlung
DM	DM	DM
15 001—25 000	9 834 + 79 ‰	des Betrages über 15 000 DM
25 001—37 500	17 734 + 82 ‰	des Betrages über 25 000 DM
37 501—62 500	27 984 + 86 ‰	des Betrages über 37 500 DM
über 62 500	49 484 + 90 ‰	des Betrages über 62 500 DM

Die Steuer ist auf volle DM abzurunden.

Beispiel:

Vierteljahreseinkommen 40 900 DM
 Die Einkommensteuer-Abschlagzahlung beträgt
 27 984 DM + (86 ‰ von 3 400 DM =)
 2 924 DM = 30 908 DM

2. Für die zweite und jede weitere Steuerklasse wird der Tarif der Steuerklasse 1 für jede Steuerklasse um 12 DM gemindert.

Beispiel:

Vierteljahreseinkommen 17 000 DM —
 Steuerklasse 4
 Nach Steuerklasse 1 beträgt die Abschlagzahlung
 9 834 DM + (79 ‰ von 2 000 DM =)
 1 580 DM = 11 414 DM
 Minderung für die Steuerklassen 2 bis 4 (3X12 DM) 36 DM
 Zu entrichtende Einkommensteuer-Abschlagzahlung 11 378 DM

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Strafprozeßordnung.**

**— Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen
 der Sicherung —**

Vom 31. August 1954

Auf Grund des [^] 8 des Einführungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 zur Strafprozeßordnung (GBl. S. 995) wird zur Durchführung des § 351 StPO im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt, dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen sowie dem Minister für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1
 Maßnahmen der Sicherung im Sinne der Straf*
 Prozeßordnung sind:

- a) Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b StGB),
 b) Unterbringung in einer Trinkerheilstätte oder einer Entziehungsanstalt (§ 42 c StGB),
 c) Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung, (Arbeitshaus — § 42 d StGB und § 23 der Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1947).

§ 2

(1) Über die Aufhebung einer Maßnahme der Sicherung nach § 1 entscheidet das Gericht (§ 42 f StGB).

(2) Nach Einweisung in eine Anstalt gemäß § 1 haben der Staatsanwalt und der Leiter der Anstalt laufend zu überprüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist, und, wenn dies der Fall ist, entsprechende Anträge an das Gericht zu stellen.

§ 3

(1) Vor Ablauf der in § 42 f Abs. 3 Satz 3 StGB bestimmten Frist [hat der Staatsanwalt unter Beifügung einer Stellungnahme des Leiters der Anstalt dem Gericht zu berichten, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist.

(2) Das Gericht hat vor Fristablauf über die Entlassung oder über die Fortdauer der Unterbringung zu entscheiden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1954

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
 Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Verordnung
 über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel.**

Vom 24. August 1954

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 12. November 1953 über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel (GBl. S. 115Ö) wird folgendes bestimmt:

§ 1
 (1) An der Hochschule für Binnenhandel in Leipzig ist eine Abteilung Fernstudium einzurichten,

(2) In den wichtigsten Städten der Deutschen Demokratischen Republik sind Außenstellen der Abteilung Fernstudium zu bilden.